Gesetzlicher Schutz

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

§ 44 Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,...
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten ... während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,...
- (2) Es ist ferner verboten,
- 1. Tiere ...der besonders geschützten Arten in Besitz zu nehmen, zu erwerben,... oder zu be- oder verarbeiten...

§ 7 Abs. 2. Ziffer 14. b)

Alle Fledermäuse sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG als streng geschützte Arten eingestuft.

Der Gültigkeitsbereich der Naturschutzgesetze erfaßt sowohl die freie Landschaft als auch den geschlossenen Siedlungsbereich.

Die Einhaltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen obliegt jeder Person selbst.

Literatur

- /1/ GÖRNER, M. et al.: Säugetiere Europas. Leipzig - Radebeul: Neumann-Verlag, 1987
- /2/ GRZIMEK, B.: Grzimek`s Enzyklopädie der Säugetiere Band 2.

 München: Kindler Verlag, 1988
- /3/ HERMANNS, U. und PÖMMERANZ, H.: Gebäudegebundene Fledermäuse. Rostock, 1996 (Artenhilfsprogramm: Hrsg. Hansestadt Rostock)
- /4/ SCHOBER, W.: Die Fledermäuse Europas. Stuttgart: Franckh´sche Verlagshandlung, 1994
- /5/ BECK-Texte Naturschutzrecht. München: dtv, 1995
- /6/ KOLODZIEJCOK, K.-G. et al.: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 1977

Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Rostock
Presseamt
Redaktion:
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und
Landschaftspflege
Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock
Tel./Fax (03 81) 381 85 01 / 381 85 91
(03/10) 4. geänderte Fassung





Lebensweise

Die Fledermäuse (Chiroptera) sind Säugetiere. die den Luftraum erobert haben. In und an Gebäuden des Stadtgebietes sind Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Braunes Langohr (Plecotus auritus) und Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) die häufigeren Arten. Weitere Arten kommen zeitweise entsprechend der Jahreszeit vor. Im Frühiahr werden zuerst Zwischenquartiere bezogen. Dann suchen die weiblichen Tiere sogenannte Wochenstuben auf, in denen 1-2 Jungtiere geboren werden. Die Männchen haben eigene Männchenguartiere. Zum Herbst werden von männlichen und weiblichen Tieren gemeinsame Paarungsquartiere aufgesucht. Der Jahreszyklus schließt sich mit dem Aufsuchen der Winterquartiere. Die Tiere halten dort vor allem wegen des Nahrungsmangels einen Winterschlaf. In den Sommermonaten nutzen die gebäudegebundenen Fledermäuse vorhandene Spalten, Verstecke und Unterschlupfmöglichkeiten, die sich sowohl im Dachbereich als auch hinter Verschalungen, Fenster- und Rolläden u.ä. befinden können. In Kellern, Gewölben, Bunkern, Zwischenwänden u.a. werden frostfreie Spalten zur Überwinterung genutzt (Winterquartiere). Als ortstreue Tiere beziehen sie ihre Quartiere alljährlich wieder. Von den Jungtieren erreichen nur 30 - 40 Prozent das zweite Lebensjahr. Im Spätsommer kommt es bei Zwergfledermäusen zu Einflügen in Gebäude. Fliegen die Tiere nicht wieder von allein aus, ist das Amt für Stadtgrün (siehe Impressum) zu verständigen.

Nahrung

Fledermäuse ernähren sich von Insekten, darunter Nachtfalter wie Nonnen, Eichenwickler und Mücken.

Die tägliche Nahrungsmenge einer Fledermaus beträgt zwischen einem Viertel bis einem Drittel ihres Körpergewichtes.

Das ergibt je nach Art zwischen 5 g bei der Zwergfledermaus und 35 g bei der Breitflügelfledermaus. Fledermäuse erfüllen die Rolle einer natürlichen Schädlingsbekämpfung.

Da die Tiere mehr oder weniger schlecht sehen, spielt die Ultraschallortung eine wichtige Rolle bei der Jagd. Die Tiere stoßen verschiedene Ultraschallimpulse aus, an denen man die Art identifizieren kann. Sie dienen zur Peilung der Beute, aber auch zur räumlichen Orientierung.



Einflug- und Versteckmöglichkeiten am Haus

Schutzmaßnahmen

Erhaltung der Individuen durch:

- Sicherung aller Fledermausquartiere
- Durchführung notwendiger Gebäudeerhaltungsmaßnahmen außerhalb der Belegungszeiten der Quartiere
- Verwendung von Holzschutzmitteln mit Verträglichkeit für Warmblüter, Anwendung von Heißluftverfahren
- Fang und Freilassung von in Wohnräume verirrten Tieren

Erhaltung der Lebensräume durch:

- Störungsfreiheit in Wochenstuben, Winter- und anderen Quartieren
- Sicherung eines ausreichenden artspezifischen Quartierspektrums

Erhaltung der Nahrung durch:

- strukturreiche Lebensräume für Insekten (blütenreiche Wiesen, ältere Hecken und Baumstrukturen)
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung (geschlossener Leuchtenkörper, Natrium-Dampflampen)
- Erhalt von Kleingewässern (Tränke)

Weitergehende Hinweise zum Schutz und zu praktischen Hilfsmaßnahmen sind im Artenhilfsprogramm beim Herausgeber zu erfahren (siehe Impressum).